

KZV Bürger- und Kulturverein Wenkbach

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "KZV Bürger- und Kulturverein Wenkbach".

Er hat seinen Sitz in 35096 Weimar-Wenkbach. Der Verein wurde am 02.01.1965 gegründet.

Er ist Mitglied im ZDK (Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e. V.) und im Landessportbund.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Gliederung

Der Verein ist in verschiedene Abteilungen gegliedert. Diese widmen sich der Kleintierzucht, dem Sport und der Kultur.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere durch Pflege und Förderung der Kleintierzucht, Förderung des Sportes, der Bildung, der Jugend und Altenpflege, Pflege des Liedgutes und der musikalischen Förderung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Jugend soll dabei nach Zielen des Vereines besonders gefördert werden.
- (4) Der Verein betätigt sich als Ausrichter von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person und Abteilung durch Ausgaben, die dem Zwecke des KZV Bürger- und Kulturvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit der Mitglieder und die Vereinsarbeit erfolgen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit

§4 Grundsätze

- (1) Der KZV Bürger- und Kulturverein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der KZV Bürger- und Kulturverein will durch seine Tätigkeit der Bevölkerung dienen, alle kulturellen, sportlichen und züchterischen Leistungen zu fördern und zu erhalten. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

§ 5 Aufgaben

Der KZV Bürger- und Kulturverein fördert und unterstützt seine Abteilungen in allen überfachlichen Fragen.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der KZV Bürger- und Kulturverein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er gibt sich aus diesem Grunde insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrungsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anzuerkennen.
- (3) Die Vereinszugehörigkeit ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich.
- (4) Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist jedermann möglich.
- (6) Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung der Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereines einzuhalten,
 - b) alle Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen,
 - c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt.
- (2) Durch Ausschluß, der auszusprechen ist:
 - a) wenn ein Mitglied 2 Jahre mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 - b) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung
 - c) wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, dem Verein oder seinen Mitgliedern in ihrem Ansehen oder irgendeiner anderen Beziehung zu schaden.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes auf Ausschluß aus dem Verein besteht die Möglichkeit, Widerspruch bei dem Vorstand einzulegen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über den Ausschluß und dessen Widerspruch zu entscheiden.
- (4) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Jahresende erfolgen. Für die Musikabteilung ist der Austritt 1/2jährlich möglich. Der Beitrag ist entsprechend zu zahlen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Beiträge und sonstige Leistungen

Der Verein erhebt einen zeitgemäßen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der erweiterte Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens 1 mal im Jahr als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsvorsitzenden und der Abteilungsleiter, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.
 - c) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - e) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand nicht selbst entscheidet.
 - f) Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Satzungsänderungen sind 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzung wird von 1. Vorsitzenden geleitet.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Anträge sind schriftlich mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen
- (6) Über die Mitgliederversammlung sowie alle Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von 1. Vors. und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/10 der Mitglieder.

§ 14 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender.
 - b) 2. Vorsitzender und ein 2. gleichberechtigter 2. Vorsitzender.
 - c) Kassenwart (Kassierer).
 - d) Schriftführer.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) Abteilungsleiter.
 - b) Jugendobmann.
 - c) Stellvertreter Kassenwart.
 - d) Stellvertreter Schriftführer
 - e) Stellvertreter Jugendobmann
 - f) Beisitzer
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vors., die 2. Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeweils 2 sind gemeinsam Verfügungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereines erfordern.

- (5) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandssitzungen werden durch den Schriftführer oder einen Stellvertreter protokolliert. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt und in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (7) Die Abteilungsleiter sind in den jeweiligen Abteilungen zu wählen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§15 Verwaltung

- (1) Zu dieser Satzung gelten sinngemäß weitere Bestimmungen aus der Mitgliedschaft in den unter § 1 genannten Organisationen.
- (2) Für die Auflösung des Vereines sind 2/3 der Mitglieder erforderlich, die dann mit mindestens 2/3 der Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Sollte diese Versammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig sein, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, in der dann 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ortsgebunden für den Ortsteil Wenkbach zu verwenden hat.

§16 Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 09.01.2016 in Weimar OT Wenkbach beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind hiermit außer Kraft gesetzt.